

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

CLUSTERSTATUT ML4Q

Vom 3. September 2020

CLUSTERSTATUT ML4Q

vom 3. September 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 2 Satz 1 und des § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), erlassen die Rektorate der Universität zu Köln, der RWTH Aachen und der Universität Bonn nach vorheriger Abstimmung mit der Leitung des Forschungszentrums Jülich sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) im Einvernehmen mit dem Exzellenzcluster Matter and Light for Quantum Computing folgendes Clusterstatut (nachstehend: Statut):

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gremien des Clusters
- § 4 Mitglieder und assoziierte Mitglieder des Clusters
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und assoziierten Mitglieder
- § 6 Mitgliederversammlung (Members' Assembly)
- § 7 Lenkungsausschuss (Steering Board)
- § 8 Vorstand (Executive Board)
- § 9 Sprecher*in (Spokesperson)
- § 10 Zentrale Geschäftsstelle (Central Office)
- § 11 Strategiekonferenz (Strategy Conference)
- § 12 Externer Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)
- § 13 Beschlussfassung und Protokollierung
- § 14 Berufungen aus Mitteln des Clusters
- § 15 Publikationen
- § 16 Ergänzungen und Änderungen des Statuts
- § 17 In-Kraft-Treten

Präambel

Im Rahmen der DFG Exzellenzstrategie - Förderlinie Exzellenzcluster haben die Universität zu Köln (nachstehend auch: mittelverwaltende Hochschule), die RWTH Aachen, die Universität Bonn (nachstehend die Universitäten zusammen: antragstellende Universitäten) zusammen mit dem Forschungszentrum Jülich (nachstehend auch: außeruniversitäre Forschungseinrichtung) sowie der Universität Düsseldorf als beteiligte Einrichtungen (nachstehend einzeln und gemeinsam auch: beteiligte Einrichtung) den Zuschlag für das Exzellenzcluster „Matter and Light for Quantum Computing“ (kurz: ML4Q, nachstehend auch Cluster genannt) erhalten.

Dieses Statut regelt, nachgelagert zu und in Ausführung der zwischen den Partnern abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Cluster, die Aufgaben und Ziele, die Stellung und insbesondere die innere Struktur (Gremien, Beiräte und Organisationseinheiten sowie deren Aufgaben) des Clusters.

§ 1

Rechtsstellung

Das Cluster ist eine von den Rektoraten der antragstellenden Universitäten zusammen mit dem Vorstand des Forschungszentrums Jülich errichtete, gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß §§ 29, 77 HG, die wissenschaftlich von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mitgetragen wird, und führt den Namen Matter and Light for Quantum Computing (kurz: ML4Q). Mittelverwaltende Hochschule ist die Universität zu Köln.

§ 2

Zweck(-bestimmung), Aufgaben und Struktur

(1) Das Cluster versteht sich als Forschungsverbund auf dem Gebiet der Quantenphysik.

Mit der Zusammenarbeit im Cluster werden die im Vollantrag (der wesentlicher Bestandteil der Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnern ist) unter Section 2 niedergelegten Ziele und Aufgaben verfolgt:

(a) in wissenschaftlicher Hinsicht:

1. Realisierung eines hochwertigen topologischen Qubits
2. Stabilität in der Quanteninformationsverarbeitung
3. Verbindung von Materie und Licht
4. Definition modularer Architekturen für Quanteninformationstechnologie

(b) in struktureller Hinsicht:

1. Verbesserung der Stellung Deutschlands im Bereich der Quanteninformationstechnologie.

Das Cluster wird ein einzigartiges und international sichtbares Forschungskonsortium im Bereich der Quanteninformationstechnologie bilden. Er verbindet Ansätze aus Festkörperforschung, Optik und Physik kalter Atome, um theoretische Ansätze der Quanteninformation in die Praxis umzusetzen.

2. Schaffung einer fortschrittlichen, kooperativen Forschungsstruktur in der Region.

Die räumlich nah gelegenen Universitäten Köln, Bonn und Aachen, das Forschungszentrum Jülich sowie die Universität Düsseldorf verfügen über komplementäre Expertise und Infrastrukturen. Durch die Schaffung zentraler Einrichtungen im Rahmen des Clusters, wie z.B. ML4Q Devices,

ML4Q Concepts, ML4Q Fiber Lab und ML4Q Research School, wird nachhaltige Kooperation ermöglicht werden. Dies wird die Region zu einem bedeutenden Zentrum der Quantenwissenschaft und –technologie in Deutschland machen.

3. International konkurrenzfähige Karrierewege und wirkungsvolle Gleichstellungsmaßnahmen.
Attraktive Berufsmöglichkeiten sind unverzichtbar, um junge Talente nach Deutschland zu ziehen und zu halten. Innerhalb des Clusters werden sechs neue Professuren eingerichtet. Das Cluster wird wirkungsvolle Maßnahmen umsetzen, um Wissenschaftler*innen anzustellen und zu fördern – insbesondere während der frühen Karrierestufe als „Postdoc“ und für neu berufene Professor*innen.
4. Research School und Master-Spezialisierungen.
Das Cluster wird die nächste Generation an Wissenschaftler*innen und Ingenieur*innen im Bereich der Quantentechnologie ausbilden. Eine clusterweite ML4Q Research School wird auf den erfolgreichen existierenden Strukturen der Bonn-Cologne Graduate School of Physics and Astronomy aufbauen. In den Master-Programmen sollen Spezialisierungsmöglichkeiten im Fachbereich der Quantentechnologien eingerichtet werden. Im Rahmen der ML4Q Research School wird es ein standortübergreifendes Weiterbildungs- und Qualifizierungsprogramm für Promovierende und Nachwuchswissenschaftler*innen geben.

(2) Das Cluster gliedert sich in die folgenden Forschungsfelder (Focus Areas):

1. F1: Grundlagen und Technologien für topologische Schnittstellen
2. F2: Majorana-Qubits
3. F3: Dekohärenz, Messungen und Fehlerkorrektur
4. F4: Quantenkonnektivität

(3) Das Cluster kann sich weitere Aufgaben und Ziele sowie strukturelle Einheiten im Rahmen dieses Statuts geben. Dies geschieht unter Beachtung der Vorschrift des § 16.

§ 3

Gremien, Organisationseinheiten und Beiräte des Clusters

(1) Gremien des Clusters sind:

- (a) die Mitgliederversammlung des Clusters (Members' Assembly)
- (b) der Lenkungsausschuss des Clusters (Steering Board)
- (c) der Vorstand des Clusters (Executive Board).

(2) Die Leitung des Clusters obliegt der*dem Sprecher*in (Spokesperson).

(3) Darüber hinaus hat das Cluster als Organisationseinheit eine Zentrale Geschäftsstelle (Central Office).

(4) Das Cluster wird durch folgende Beiräte beratend unterstützt:

- (a) der Externe Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board)
- (b) eine Strategiekonferenz (Strategy Conference).

(5) Das Cluster kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen der im Statut geregelten Zuständigkeiten schaffen. Die Zusammensetzung der Gremien, Organisationseinheiten und Beiräte sowie ihre Aufgaben werden nachstehend geregelt.

§ 4

Mitglieder (Members) und Assoziierte Mitglieder (Associated Members) des Clusters

(1) Das Cluster hat als Gründungsmitglieder die im Vollantrag an die DFG unter Section 1 als „Maßgeblich beteiligte Wissenschaftler*innen“ des Clusters aufgeführten 25 Personen.

Mitglied können außerdem Personen werden, die an den für das Cluster definierten Forschungsthemen arbeiten und federführend zur Erfüllung der Aufgaben des Clusters beitragen. Professor*innen, die im Rahmen des Clusters berufen werden, erhalten automatisch den Mitgliedsstatus.

Gründungsmitglieder und Mitglieder werden nachfolgend zusammen als Mitglieder bezeichnet.

(2) Weitere Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, der akademischen Mitarbeiter*innen und der Studierenden, die auf dem Gebiet der Quantenphysik arbeiten und an der Erfüllung der Aufgaben des Clusters nach § 2 mitwirken, können assoziierte Mitglieder des Clusters werden.

Weiterhin können die im Cluster beschäftigten Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung assoziierte Mitglieder des Clusters werden.

Personen, die aus Clustermitteln finanziert werden, erhalten automatisch den Status des assoziierten Mitglieds.

In der Open-Call-Förderlinie des Clusters können auch Personen, die weder Mitglieder noch assoziierte Mitglieder des Clusters sind, einen Projektantrag stellen. Voraussetzung ist, dass der Antrag von einem Mitglied des Clusters unterstützt wird. Wird der Antrag durch den Lenkungsausschuss (Steering Board) bewilligt, so erhalten die antragstellenden Personen automatisch den Status eines assoziierten Mitglieds.

(3) Assoziierte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und der (Promotions-) Studierenden sowie der beschäftigten Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung wählen jeweils eine*n Vertreter*in sowie eine*n Stellvertreter*in ihrer Statusgruppe und entsenden jeweils eine*n Vertreter*in in die Mitgliederversammlung.

(4) Die (assoziierte) Mitgliedschaft im Cluster ist in der Regel an Zugehörigkeit zu einer der antragstellenden Universitäten oder beteiligten (außeruniversitären) (Forschungs-) Einrichtungen gebunden.

Wissenschaftler*innen von anderen Einrichtungen können Mitglied oder assoziiertes Mitglied werden, wenn eine vertragliche Grundlage gemäß § 11 der Kooperationsvereinbarung eingegangen wird. Mitglieder bzw. Angehörige, die nicht einer der antragstellenden Universitäten oder (außeruniversitären) (Forschungs-) Einrichtungen zugehörig sind, haben in Gremien beratende Funktion.

(5) Der Antrag auf (assoziierte) Mitgliedschaft ist schriftlich an die*den Sprecher*in (Spokesperson) zu richten. Anträge auf Mitgliedschaft werden der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt; Anträge auf assoziierte Mitgliedschaft werden dem Lenkungsausschuss (Steering Board) zur Entscheidung vorgelegt.

- (6) Die (assoziierte) Mitgliedschaft im Cluster endet
- (a) durch schriftliche Austrittserklärung an die*den Sprecher*in (Spokesperson), oder
 - (b) durch Verlust der Mitgliedschaft an einer der antragstellenden Universitäten oder der Zugehörigkeit an der beteiligten (außeruniversitären) (Forschungs-)Einrichtung, oder
 - (c) durch Ausschluss, wenn ein (assoziiertes) Mitglied die Pflichten nach § 5 des Statuts nicht erfüllt oder die Voraussetzungen der (assoziierten) Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind. Ein Ausschluss aus anderem wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des betroffenen (assoziierten) Mitglieds über dessen Ausschluss.

§ 5

Rechte und Pflichten der (assoziierten) Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Clusters können dem Lenkungsausschuss (Steering Board) Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Clusters durchgeführt bzw. vom Cluster unterstützt werden sollen.
- (2) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder können im Rahmen der nach § 3 (Finanzierung und Mittelverteilung) sowie § 12 (Gegenseitige Nutzung von Räumen, Geräten, Einrichtungen und Infrastruktur) der Kooperationsvereinbarung (sowie in ausführenden Dokumenten) festgelegten Verfahren an den dem Cluster zur Verfügung stehenden Ressourcen und Infrastrukturen partizipieren. Insbesondere können Mitglieder und assoziierte Mitglieder auf Beschluss des Lenkungsausschusses (Steering Boards) Mittel empfangen; die (assoziierte) Mitgliedschaft ist allerdings nicht mit einem Anspruch auf Förderung verknüpft.
- (3) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben nach § 2 dieses Statuts sowie an der Verwaltung des Clusters nach Maßgabe dieses Statuts mitzuarbeiten.
- (4) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand (Executive Board) des Clusters zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt müssen Mitglieder bzw. assoziierte Mitglieder einen Abschlussbericht über die im Cluster geförderten Arbeiten innerhalb von drei Monaten vorlegen.
Der vorstehende Absatz gilt nicht für Angehörige der Gruppe der Studierenden und Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung.
- (5) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder sind zur Einhaltung der Bestimmungen der Bewilligung der DFG und der jeweils aktuell gültigen DFG-Verwendungsrichtlinien, insbesondere der darin enthaltenen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder und assoziierten Mitglieder sind dazu verpflichtet, alle im Rahmen des Clusters weitergegebenen und als vertraulich gekennzeichneten Informationen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung der Mitglieder und assoziierten Mitglieder bleibt nach Ausscheiden aus dem Cluster erhalten.

§ 6

Mitgliederversammlung (Members' Assembly)

- (1) In der Mitgliederversammlung (Members' Assembly) des Clusters sind sämtliche Mitglieder des Clusters vertreten; assoziierte Mitglieder des Clusters werden in der Mitgliederversammlung von gewählten Vertreter*innen ihrer Statusgruppen vertreten. Die*Der Sprecher*in (Spokesperson) führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung (Members' Assembly).

(2) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Members' Assembly) statt. Der Termin für die Mitgliederversammlung (Members' Assembly) ist den Mitgliedern und den Vertreter*innen der assoziierten Mitglieder des Clusters mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich durch die*den Sprecher*in mitzuteilen. Die Tagesordnung ist eine Woche im Voraus zu versenden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen (Extraordinary Members' Assembly) sind nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clusters oder auf Verlangen des Lenkungsausschusses (Steering Board) einzuberufen. Der Antrag an die*den Sprecher*in (Spokesperson) muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) Die Mitgliederversammlung (Members' Assembly) hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie wählt die Mitglieder des Lenkungsausschusses (Steering Board) und die*den Sprecher*in (Spokesperson); sie verantwortet ebenfalls die Abwahl des Lenkungsausschusses (Steering Board) sowie der Sprecherin*des Sprechers (Spokesperson).
2. Sie beschließt über die Anträge zur Aufnahme neuer Mitglieder des Clusters.
3. Die Mitgliederversammlung (Members' Assembly) beschließt über Vorschläge zu Ergänzungen oder Änderungen des Statuts des Clusters (unter Berücksichtigung von § 16 dieses Statuts).
4. Sie nimmt den Bericht des Lenkungsausschusses (Steering Board), den der Geschäftsstelle (Central Office) und den der Sprecherin*des Sprechers (Spokesperson) entgegen.
5. Sie berät über strategische Planungen des Clusters und das Verfahren der internen Mittelvergabe.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt ferner die Vertreter*innen der vier Focus Areas.

Die Wahl der Standortsprecher*innen (Site Representatives) der antragstellenden Universitäten sowie des Forschungszentrums Jülich erfolgt in der Mitgliederversammlung (Members' Assembly) durch die Mitglieder des jeweiligen Standorts, wobei jedes Mitglied nur für einen Standort abstimmen kann.

Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(6) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung (Members' Assembly) werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitgliederversammlung (Members' Assembly) ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter*innen der assoziierten Mitglieder anwesend ist.

Über die Beschlussfassung zu Vorschlägen zur Änderung des Statuts entscheidet die Mitgliederversammlung (Members' Assembly) mit einer Zweidrittelmehrheit.

Dabei müssen die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

§ 7

Lenkungsausschuss (Steering Board)

(1) Der Lenkungsausschuss des Clusters (Steering Board) ist für die Gesamtentwicklung des Clusters verantwortlich.

(2) Im Lenkungsausschuss (Steering Board) sind die folgenden Mitglieder vertreten, wobei jedes Mitglied mehrere Funktionen innehaben kann:

1. Die*Der Sprecher*in (Spokesperson),
2. die vier Standortsprecher*innen (Site Representatives) der antragstellenden Universitäten und des Forschungszentrums Jülich; die Standortsprecher*innen (Site Representatives) sind auch stellvertretende Sprecher*innen,
3. je zwei Vertreter*innen der vier Focus Areas,
4. eine*ein Vertreter*in der assoziierten Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen.

Einzelne Mitglieder des Lenkungsausschusses (Steering Board) sollen Verantwortung für bestimmte, clusterrelevante Themen (Gleichstellungsprogramm, Maßnahmen zur Karriereentwicklung, ML4Q Devices und Concepts, Graduiertenprogramm, interne Förderlinien, Öffentlichkeitsarbeit) übernehmen und diese im Rahmen der Beschlussfassung des Lenkungsausschusses (Steering Board) entsprechend vertreten. Die zuständigen Personen sind zu Beginn ihrer Amtszeit vom Lenkungsausschuss (Steering Board) zu benennen.

Vertreter*innen der zentralen Geschäftsstelle (Central Office) sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Lenkungsausschusses (Steering Board).

Der Lenkungsausschuss (Steering Board) besteht aus mindestens sechs, höchstens fünfzehn Mitgliedern des Clusters und zusätzlich einem der beiden Vertreter*innen der assoziierten Mitglieder. Auch im Lenkungsausschuss (Steering Board) müssen die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen mehrheitlich vertreten sein.

Die*Der Sprecher*in (Spokesperson) ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Lenkungsausschusses (Steering Board).

Auf Vorschlag der*des Vorsitzenden können weitere Personen beratend an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teilnehmen.

(3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses (Steering Board) werden von der Mitgliederversammlung unter Beachtung von § 6 Abs. 5 dieses Statuts für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Abweichend hierzu werden die beiden Vertreter*innen der assoziierten Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen von den assoziierten Mitgliedern des Clusters für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung (Members' Assembly) kann einzelne Mitglieder des Lenkungsausschusses (Steering Board) dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit eine*n Nachfolger*in wählt.

(5) Die*Der Vorsitzende beruft mindestens vierteljährlich den Lenkungsausschuss (Steering Board) ein und leitet die Sitzungen.

Der Lenkungsausschuss (Steering Board) trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Lenkungsausschuss (Steering Board) berät in Grundsatzangelegenheiten des Clusters und ist für die Gesamtentwicklung des Clusters verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er entwickelt, beschließt und überwacht die Umsetzung des wissenschaftlichen und strukturellen Programms des Clusters.
2. Er beschließt über die Jahresplanung (Entwicklungsplan und Finanzplan des Clusters).
3. Er trifft Entscheidungen über alle Finanz- und Förderentscheidungen. Finanzentscheidungen in einem zuvor definierten Rahmen können an den Vorstand delegiert werden.
4. Er beschließt über den von der*dem Sprecher*in zu erstellenden Geschäftsbericht.
5. Für jede zentrale Maßnahme des Clusters wird ein Mitglied des Lenkungsausschusses benannt, das die Umsetzung mit Unterstützung der Geschäftsstelle koordiniert und prüft. Für das wissenschaftliche Programm und die wissenschaftliche Qualitätssicherung werden diese Aufgaben von der*dem Sprecher*in und den Vertreterinnen*Vertretern der vier Focus Areas übernommen.
6. Er ist verantwortlich für die Umsetzung des Gleichstellungsprogramms, Maßnahmen zur Karriereentwicklung, ML4Q Devices und Concepts, das Graduiertenprogramm, interne Förderlinien, Öffentlichkeitsarbeit und die Koordination mit anderen Programmen.
7. Er beschließt über die von der DFG angeforderten Arbeitsberichte und Finanzierungspläne.
8. Er entscheidet über Anträge auf Aufnahme als assoziiertes Mitglied.

Der Lenkungsausschuss (Steering Board) kann Aufgaben an den Vorstand (Executive Board), die Geschäftsstelle (Central Office) oder die*den Sprecher*in (Spokesperson) delegieren.

§ 8

Vorstand (Executive Board)

(1) Der Vorstand (Executive Board) setzt sich zusammen aus der*dem Sprecher*in (Spokesperson) sowie den Standortsprecherinnen*Standortsprechern (Site Representatives) der antragstellenden Universitäten sowie des Forschungszentrums Jülich.

(2) Dem Vorstand (Executive Board) obliegt die operative Leitung des Clusters. Er ist verantwortlich für sämtliche Aufgaben des Vorstands sowie des Clusters insgesamt, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Zu den Aufgaben des Vorstands (Executive Board) gehören insbesondere
1. Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des Clusters,
 2. Verhandlung zu der Grundausstattung des Clusters nach Anhörung des Lenkungsausschusses (Steering Boards),
 3. Vorlage des Geschäftsberichts,
 4. Koordination und Abstimmung mit Rektoraten der antragstellenden Universitäten sowie dem Vorstand des Forschungszentrums Jülich,
 5. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Members' Assembly) und des Lenkungsausschusses (Steering Board),
 6. Stellungnahme zu Berufungen und Besetzungen von Nachwuchsgruppen aus den Mittel des Clusters,
 7. Bereitstellen von Informationen an die (assoziierten) Mitglieder und Beschäftigten des Clusters,
 8. Beratung über an die*den Sprecher*in (Spokesperson) gestellte Anträge sowie Vorbereitung der Beschlussvorlagen an den Lenkungsausschuss (Steering Board).
- (4) Der Vorstand (Executive Board) kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die in den vorstehenden Absätzen geregelten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen.
- (5) Der Vorstand (Executive Board) tagt in der Regel einmal pro Monat.

§ 9

Sprecher*in (Spokesperson)

- (1) Der*Dem Sprecher*in (Spokesperson) obliegt die Leitung des Clusters. Sie*Er vertritt das Cluster gegenüber den Rektoraten der antragstellenden Universitäten und den Leitungen der beteiligten (außeruniversitären) (Forschungs-)Einrichtungen sowie nach außen gegenüber der DFG. Sie*Er beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.
- (2) Die Mitgliederversammlung (Members' Assembly) wählt aus dem Kreis der senatsfähigen hauptberuflichen Hochschullehrer*innen der antragstellenden Universitäten die*den Sprecher*in (Spokesperson) für eine Amtszeit von zwei Jahren, in Ausnahmefällen für ein Jahr und schlägt die*den Sprecher*in (Spokesperson) den Rektoraten der antragstellenden Universitäten sowie dem Vorstand des Forschungszentrums Jülich vor. Die Rektorate der antragstellenden Universitäten bzw. der Vorstand des Forschungszentrums Jülich ernennen die*den Sprecher*in (Spokesperson) durch Beschluss.
- (3) Die*Der Sprecher*in (Spokesperson) ist Vorsitzende*r der Mitgliederversammlung (Members' Assembly), des Lenkungsausschusses (Steering Board) sowie des Vorstandes (Executive Board) und verpflichtet, einen angemessenen Ausgleich der Interessen der jeweiligen Mitglieder herbeizuführen. Hierbei kann die*der Sprecher*in (Spokesperson) vertreten werden.
- (4) Die Standortsprecher*innen (Site Representatives) sind Stellvertreter*innen der Sprecherin*des Sprechers (Spokesperson). Die*Der Sprecher*in (Spokesperson) regelt den Einzelfall der Vertretung.

(5) Tritt die*der Sprecher*in (Spokesperson) vorzeitig zurück oder kann ihr*sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Lenkungsausschuss (Steering Board) unverzüglich mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung (Extraordinary Members' Assembly) ein, um eine*n neue*n Sprecher*in (Spokesperson) zu wählen. Bis zur Wahl führt die*der Sprecher*in (Spokesperson) das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, übernehmen dies die Standortsprecher*innen (Site Representatives) als stellvertretende Sprecher*innen (Site Representatives).

(6) Die Mitgliederversammlung (Members' Assembly) kann die*den Sprecher*in dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit eine*n Nachfolger*in wählt.

§ 10

Zentrale Geschäftsstelle (Central Office)

(1) Die Zentrale Geschäftsstelle ist der*dem Kölner Standortsprecher*in unterstellt und übernimmt wichtige administrative Belange.

(2) Die Zentrale Geschäftsstelle wird von einer*einem Geschäftsführer*in geleitet und verfügt über weiteres Personal.

(3) Die Zentrale Geschäftsstelle ist zuständig für:

1. die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Clusters;
2. die Unterstützung der Sprecherin*des Sprechers (Spokesperson), des Vorstands (Executive Board), des Lenkungsausschusses (Steering Board) sowie des Wissenschaftlichen Beirats (Scientific Advisory Board);
3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung (Members' Assembly), Sitzungen des Vorstands (Executive Board), des Lenkungsausschusses (Steering Board), der Strategiekonferenz (Strategy Conference), des Wissenschaftlichen Beirats (Scientific Advisory Board) und anderer Ausschüsse;
4. Koordination der Nachwuchsprogramme;
5. das Personal- und Finanzwesen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen der Verwaltungen der beteiligten Einrichtungen;
6. die Organisation von Veranstaltungen wie Tagungen, Workshops, Konferenzen etc.;
7. die Gestaltung und Pflege der Cluster-Homepage;
8. die Öffentlichkeitsarbeit;
9. die Korrespondenz.

(4) In allen Gremien des Clusters können Mitglieder der Zentralen Geschäftsstelle beratend tätig werden.

§ 11

Strategiekonferenz (Strategy Conference)

(1) Das Cluster wird von einer Strategiekonferenz (Strategy Conference) unterstützt, die aus den Rektorinnen*Rektoren der antragstellenden Universitäten und einem Mitglied des Vorstandes des

Forschungszentrums Jülich, den Dekaninnen*Dekanen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln, der Fakultät für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften der RWTH Aachen und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn sowie dem Vorstand (Executive Board) des Clusters besteht.

(2) Im Rahmen der Strategiekonferenz (Strategy Conference) berichtet der Vorstand (Executive Board) des Clusters über Entwicklungen innerhalb des Clusters. Die Strategiekonferenz (Strategy Conference) bildet eine Plattform, um die zukünftige Ausrichtung des Clusters, die Unterstützung durch die antragstellenden Universitäten und das Forschungszentrum Jülich sowie die Kooperation zwischen den Cluster-Standorten zu diskutieren und zu entwickeln. Sie kann strategische Empfehlungen an den Lenkungsausschuss (Steering Board) des Clusters abgeben.

(3) Die Strategiekonferenz (Strategy Conference) findet mindestens einmal pro Jahr statt.

(4) Die Sprecherhochschule übernimmt den Vorsitz der Strategiekonferenz (Strategy Conference) und lädt zur Sitzung ein.

§ 12

Externer Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)

(1) Zur Beratung des Lenkungsausschusses (Steering Board) wird ein Externer Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board) berufen, der national und international besetzt ist. In den Externen Wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board) bestellt die Strategiekonferenz (Strategy Conference) Mitglieder von universitären Einrichtungen oder außeruniversitären Einrichtungen, die auf dem Forschungsgebiet des Clusters international Anerkennung genießen, jedoch nicht Mitglieder des Clusters sind, auf Vorschlag des Vorstands (Executive Board) für die Dauer von vier Jahren. Eine Wiederernennung ist möglich.

(2) Der Externe Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) berät das Cluster in grundlegenden Fragen der Erreichung der Ziele aus § 2 dieses Statuts, insbesondere durch

1. Empfehlungen zur Personalstrategie,
2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung,
3. Beratung bei größeren Investitionen und
4. Empfehlungen und Beratung zur Durchführung der internen Evaluation.

(3) Der Externe Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n. Die*Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Der Externe Wissenschaftliche Beirat (Scientific Advisory Board) trifft sich in der Regel einmal pro Jahr. Die Einladungsfrist beträgt drei Monate. Die Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vor der Sitzung zu versenden. In dringenden Fällen kann von diesen beiden Fristen abgesehen werden.

§ 13

Beschlussfassung und Protokollierung

(1) Die Gremien des Clusters und der Externe Wissenschaftliche Beirat sowie die Strategiekonferenz (Scientific Advisory Board) sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder auch per Videokonferenz zugeschaltet ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist.

Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so besteht sie in der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen wurde.

(2) Soweit in diesem Statut nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der Gremien des Clusters und des Externen Wissenschaftlichen Beirats (Scientific Advisory Board) mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist.

(3) Über die Sitzungen der Gremien des Clusters und des Externen Wissenschaftlichen Beirats (Scientific Advisory Board) sowie der Strategiekonferenz (Strategy Conference) werden Ergebnisprotokolle angefertigt, die allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht werden. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb einer gesetzten Frist, in der Regel vier (4) Wochen, nach Zugang schriftlich widersprochen wird. Über den Widerspruch entscheidet das Gremium in seiner nächsten Sitzung.

(4) Beschlüsse der Gremien des Clusters können auch im Umlaufverfahren getroffen werden, wenn die*der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums per E-Mail Dokument(e) übermittelt, das bzw. die dann mit der für das jeweilige Gremium bzw. die Entscheidung des jeweiligen Gremiums definierten Mehrheit aller Mitglieder des jeweiligen Gremiums innerhalb einer im Dokument festgelegten Frist angenommen wird bzw. werden.

Die Beschlüsse sind verbindlich, nachdem die*der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums eine Mitteilung per E-Mail über diese Annahme übermittelt hat.

§ 14

Berufungen aus Mitteln des Clusters

Das Verfahren zur Berufung von Professuren, die aus den Mitteln des Clusters finanziert werden oder für das Cluster fachlich und / oder strukturell zentral sind, regelt die für das Cluster abgeschlossene Kooperationsvereinbarung.

§ 15

Publikationen

Die durch die wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Clusters gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form unter Nennung der Zugehörigkeit zum Cluster veröffentlicht werden. In jeder

Veröffentlichung ist auf die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie gemäß der Vorgaben der jeweils aktuell gültigen Verwendungsrichtlinien der DFG hinzuweisen.¹

Weitere Regelungen zum Verfahren enthält die für das Cluster abgeschlossene Kooperationsvereinbarung.

§ 16

Ergänzungen und Änderungen des Statuts

Die Errichtung sowie Ergänzungen und Änderungen dieses Statuts sind mit der DFG abzustimmen. Sie sind von den Rektoraten der antragsstellenden Universitäten entsprechend zu beschließen und vom Vorstand des Forschungszentrums Jülich entsprechend zu verabschieden.

§ 17

In-Kraft-Treten

Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Universität Bonn vom 16. Juni 2020.

Bonn, den 3. September 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

¹ Für den Verweis auf die Förderung ist folgender Text (je nach Sprache der Publikation) unverändert zu verwenden:

- "Funded by the Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG, German Research Foundation) under Germany's Excellence Strategy – Cluster of Excellence Matter and Light for Quantum Computing (ML4Q) EXC 2004/1 – 390534769"
- "Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) im Rahmen der Exzellenzstrategie des Bundes und der Länder – Exzellenzcluster Materie und Licht für Quanteninformation (ML4Q) EXC 2004/1 – 390534769"